



Die Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg beschließt gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 6 des zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung der Handwerkskammer Flensburg wie folgt:

“Nachtrag“

zur Haushaltssatzung 2019 der Handwerkskammer Flensburg. § 1 der Haushaltssatzung 2019 der Handwerkskammer Flensburg in der Fassung der Beschlussfassung der 194. Kammer-vollversammlung vom 5. Dezember 2018 wird wie nachstehend neugefasst:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird durch den Nachtragshaushaltsplan 2019 in Einnahme und in Ausgabe festgestellt auf 18.501.000 €.

Der Beschluss der Kammervollversammlung vom 4. Dezember 2019 zum Nachtragshaushalt 2019 wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein am 18. Februar 2020, Az.: VII 134 - 617.252.1/2019N genehmigt.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg beschließt gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 6 des zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung der Handwerkskammer Flensburg wie folgt:

Die Vollversammlung bestätigt den Beitragsbeschluss zur Haushaltssatzung 2019 auf der Grundlage des beschlossenen Nachtragshaushaltsplanes 2019, sodass zur Deckung des Finanzbedarfs der Handwerkskammer Flensburg der Beitrag wie folgt festgesetzt wird:

Es werden erhoben:

von allen während des Veranlagungsjahres 2019 in der Handwerksrolle und in dem Verzeichnis der zulassungsfreien und handwerksähnlichen Betrieben eingetragenen Betrieben und Filialbetrieben

1. als Grundbeitrag

a. - für Betriebe in der Rechtsform einer natürlichen Person und Personengesellschaften mit Ausnahme der Rechtsform einer GmbH & Co. KG

ein Grundbeitrag von 215,00 €



b. - für Betriebe in der Rechtsform juristischer Personen und in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG (bei ausländischen Betrieben entsprechende Rechtsformen) – abweichend von den Regelungen zu 1a. -

ein Grundbeitrag von 500,00 €

2. als Zusatzbeitrag

a. für Betriebe, für die kein Gewerbeertrag 2016 nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt und kein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag 2016 festgesetzt wurde,
1,15 % des Gewinns 2016 aus dem Gewerbebetrieb unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 15.000 €

b. für Betriebe, für die ein Gewerbeertrag 2016 nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt und ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag 2016 festgesetzt wurde,

1. 1,15 % des Gewerbeertrages 2016 unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 15.000 €
bis zum sich danach ergebenden Gewerbeertrag von 70.000 €.

2. 0,85 % für gemäß b. 1. errechnete Gewerbeertragsanteile über 70.000 €.

Der Höchstbeitrag des Zusatzbeitrages beträgt 10.000 Euro.

Die Beitragsbefreiung für Personen, die nach § 90 Abs. 3 Handwerksordnung Mitglied der Kammer sind, richtet sich nach § 113 Abs. 2 Satz 4 der Handwerksordnung.

Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind nach der Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 5 der Handwerksordnung von der Beitragspflicht befreit bzw. teilweise befreit, wenn die Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

Der Beschluss der Kammervollversammlung vom 4. Dezember 2019 über die Bestätigung des Beitragsbeschlusses zur Haushaltssatzung 2019 wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein am 18. Februar 2020, Az.: VII 134 - 617.252.1/2019N genehmigt.

Flensburg, 1. Juli 2020

Handwerkskammer Flensburg

gez. Jörn Arp
Präsident

gez. Udo Hansen
Hauptgeschäftsführer